

**2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
– Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) -
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
vom 17.03.2015**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 - BayRS 91-1-I -, zuletzt geändert Gesetz vom 20. 12. 2007 (GVBl S. 958) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) FNA 911-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388, geändert durch Art. 1b G v. 24. 5. 2014, BGBl. I S. 538) erlässt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

Satzung:

§ 1 - Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 29. Januar 2004 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 13.07.2004 wird wie folgt geändert:
Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhält die in der Anlage zu dieser Satzung enthaltene Fassung des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

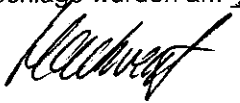
Kitzingen, 17.03.2015


Schenkel
Erster Bürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung
- Sondernutzungsgebührenverzeichnis -

Vorstehende Satzung wurde am 17.03.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.03.15 angeheftet und am 02.04.15 wieder abgenommen.


Machwart
Verwaltungsangestellte

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

- Sondernutzungsgebührenverzeichnis -

Nr.	Art der Sondernutzung:	Betrag (EUR):
1.	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen über 15 cm Ausladung pro qm jährlich	26,00
2.	Warenautomaten und sonstige Automaten über 15 cm Ausladung jährlich	51,00
3.	Hinweisschilder, Fahnen, Ausleger, Aushängeschilder, ausgenommen kunstgeschmiedete Wirtshausschilder, Handwerkszeichen und sonstige Anlagen pro qm jährlich	26,00
4.	Firmenhinweissländer, Werbeständer pro qm Ansichtsfläche monatlich	2,50
5.	Verkaufs-, Warenstände in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe pro qm monatlich	2,50
6.	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge je Fahrzeug und je Tag	10,00
7.	Informationsstände oder -tische a) mit gewerblicher Zielsetzung je Stück am Tag b) ohne gewerblicher Zielsetzung	a) 10,00 b) keine Gebühr
8.	a) Tische und Stühle von Cafes, Gaststätten etc. in der Freischanksaison pro qm monatlich (als Freischanksaison gilt die Zeit vom 01.04. – 30.09.) und zusätzlich b) Jahresgebühr	a) 1,00 b) 140,00
9.	Einrichtungen von Baustellen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäunen, Arbeitswägen, Baumaschinen, Baugeräten, Container und dgl.; Aufstellen von Baugerüsten, Baustoff-, Schuttablagerungen und ähnliches pro qm wöchentlich	0,50
10.	Benzin- und Öltanks je 1000 l Fassungsvermögen jährlich	26,00
11.	Schächte aller Art (Keller-, Licht-, Luftschächte und dgl.) über einem qm pro qm in Anspruch genommener Fläche jährlich	5,00
12.	Überbrückungen pro qm jährlich	5,00
13.	Rohre und Leitungen, die nicht dem Anschluss an eine öffentliche Ver- und Entsorgung dienen pro lfd. m jährlich	5,00
14.	Stützpfeiler, Masten pro Stück jährlich	26,00
15.	Treppen, Stufen, Kellerräume, soweit nicht nach § 6 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung befreit, pro qm jährlich	5,00
16.	Aufführungen und Veranstaltungen gewerblicher Art täglich	26,00
17.	Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt	gebührenfrei
18.	Plakatständer für Hinweise auf gewerbliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Messen, Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen pro Stück täglich	1,00
19.	Plakatständer im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, sowie karitativen, sozialen und politischen Veranstaltungen	gebührenfrei
20.	Zeitungsentnahmegeräte pro Stück jährlich	1,00
21.	Blumenkübel, Blumentröge, Fahrradständer (ohne Werbung)	gebührenfrei
22.	Fahrradständer mit Werbeträger pro qm in Anspruch genommener Straßenfläche monatlich	2,50
23.	Christbaumverkauf pro qm in Anspruch genommener Fläche	3,00
24.	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung je Fahrzeug und je Tag	10,00
25.	Für Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	von 2,50 € bis 511,00 €

Sulzfeld a. Main, 17.03.2015

Schenkel
Erster Bürgermeister

